

Statuten
der Volksapotheke Schaffhausen und Umgebung

I.

Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter dem Namen Volksapotheke Schaffhausen und Umgebung besteht mit Sitz in Schaffhausen eine Genossenschaft gemäss dem 29. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie kann sich als Mitglied dem Verband Schweizerischer Genossenschaftsapotheken (VGA), der Coop Schweiz oder deren Nachfolgeorganisationen anschliessen.

Art. 2

Die Volksapotheke Schaffhausen und Umgebung stellt sich die Aufgabe, den Mitgliedern der ihr angehörenden Krankenkassen und weiteren Bevölkerungskreisen Heilmittel sowie alle geschäftsüblichen Branchenartikel in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zu vermitteln.

Art. 3

Die Genossenschaft kann sich, entsprechend ihren Mitteln, auch an der Förderung anderweitiger sozialer und gemeinnütziger Werke, namentlich auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens, beteiligen.

II. **Mitgliedschaft**

Art. 4 *)

Mitglieder der Genossenschaft können sein, die anerkannten Krankenkassen des Kantons Schaffhausen und schweizerischer Nachbarkantone (Kollektivmitglieder) sowie Organisationen, die der Genossenschaft bisher schon angehörten.

Sodann können natürliche Personen, die die Aufgaben und die Tätigkeit der Genossenschaft fördern wollen und Wohnsitz im Kanton Schaffhausen oder schweizerischer Nachbarkantone haben, Mitglieder sein (Einzelmitglieder). Über die Aufnahme entscheidet, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, der Verwaltungsrat.

Art. 5

Für die kollektiven Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft, durch Auflösung der eigenen Organisation, durch freiwilligen Austritt gemäss Vereinsbeschluss oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder erlischt jedoch ohne weiteres mit dem Wegzug aus dem Mitgliedschaftsbereich oder wenn sie keiner Mitgliederkrankenkasse angehören. Freiwilliger Austritt ist ebenfalls jederzeit möglich.

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht durch den Verwaltungsrat, bei Gefährdung oder Schädigung der Interessen oder der Tätigkeit der Genossenschaft. Es besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung, die Mehrheit der teilnehmenden Stimmen entscheidet.

III. **Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder**

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen verzinslichen Anteilschein von CHF 10.00 zu zeichnen. Zusätzliche Anteilscheine können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat übernommen werden. Eine Haftbarkeit der Mitglieder für Verpflichtungen der Genossenschaft besteht nicht, es haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es besteht aber auch kein Anspruch der Mitglieder auf das Genossenschaftsvermögen. Anteilscheine sind nicht an Drittpersonen verkäuflich. Sie können jedoch auf Gesuch hin, durch den Verwaltungsrat, an bisherige Genossenschafter übertragen werden.

IV.

Organisation der Genossenschaft

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 9 *)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Kollektiv- und Einzelmitglieder und der Organisationen, die der Genossenschaft bisher schon angehörten. Die Delegierten sowie jedes Verwaltungsratsmitglied haben je eine Stimme. Art. 15 bleibt vorbehalten.

Stellvertretung durch Delegierte der selben Mitgliederkategorie ist zulässig, wobei ein Delegierter nicht mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen darf.

Die Kollektivmitglieder sind berechtigt, insgesamt 140 Delegierte abzuordnen. Die Anzahl Delegierter pro Kollektivmitglied ermittelt sich grundsätzlich wie folgt:

- Bei einem Mitgliederbestand bis zu 100 ein Delegierter;
- bei einem Mitgliederbestand bis zu 500 zwei Delegierte;
- bei einem Mitgliederbestand bis zu 1'000 drei Delegierte;
- bei einem Mitgliederbestand bis zu 2'000 vier Delegierte;
- bei einem Mitgliederbestand bis zu 3'000 fünf Delegierte;
- und für je weitere 2'000 Mitglieder oder einen Bruchteil von über 1'000 Mitglieder ein Delegierter mehr bis zum Maximum von 10 Delegierten.

Sollte die Zuteilung gemäss vorstehender Regel zu einer Delegiertenzahl von mehr als 140 oder weniger als 140 führen, ist die Anzahl Delegierter proportional wie folgt anzupassen: Die zugeteilte Anzahl Delegierter pro Kollektivmitglied wird geteilt durch die gesamte zugeteilte Anzahl Delegierter aller Kollektivmitglieder und mit 140 multipliziert.

Die Einzelmitglieder sind berechtigt, insgesamt 50 Delegierte abzuordnen. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Wahl der Delegierten.

Die sonstigen, der Genossenschaft bisher schon angehörigen Organisationen (inkl. Wohlfahrtsstiftung) sind berechtigt, je 2 Delegierte abzuordnen.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Delegiertenversammlung.

Art. 10

Spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt, zur Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastung

des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Die Delegiertenversammlung leitet der Präsident, der Vizepräsident oder ein zu wählender Tagespräsident.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, auf Beschluss des Verwaltungsrates oder wenn 1/10 der Kollektiv- oder Einzelmitglieder (erstens durch Ihre Vorstände) eine solche verlangen (Art. 881 OR).

Art. 11

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidenten und Kontrollstelle
- c) Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- d) Die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- e) Die Festsetzung der Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- f) Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat vorlegt oder die ihr die Statuten oder das Gesetz zuweisen
- g) Die Festsetzung der Entschädigung an den Verwaltungsrat

Art. 12

Die Traktanden zur Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens 16 Tage vorher schriftlich zuzustellen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor Abhaltung der Delegiertenversammlung dem Präsidenten der Genossenschaft schriftlich einzureichen. Anträge, welche später oder erst an der Versammlung gestellt werden,

müssen dem Verwaltungsrat zur Begutachtung überwiesen und in der nächst folgenden Versammlung behandelt werden. Erheblich erklärte Anträge können auch dem Verwaltungsrat zur endgültigen Erledigung überwiesen werden. Politische und religiöse Fragen sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Art. 14

Die Abstimmung in der Delegiertenversammlung ist offen in allen Wahlen und Angelegenheiten, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Kommt auch dann keine Wahl zustande, so entscheidet das Los. Herrscht bei Anträgen Stimmgleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15

Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind alle Genossenschafter, also auch die Verwaltungsratsmitglieder. Bei der Abstimmung über Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz haben die Mitglieder des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

Art. 16 *)

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und mindestens vier Beisitzern. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen. Er bereitet die Geschäfte vor, welche von der Delegiertenversammlung zu verhandeln sind, und führt deren Beschlüsse aus. Der Verwaltungsrat wählt für die Kassaführung und Buchhaltung einen Kassier, welcher an den Sitzungen der Genossenschaftsorgane teilnimmt. Seine Aufgaben und Pflichten werden vertraglich geregelt. Er kann auch Mitglied des Verwaltungsrates, jedoch weder Präsident noch Aktuar, sein. Kassaführung und Buchhaltung können auch einer anderen Institution übertragen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art ihrer Zeichnung fest.

Art. 18

Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er wird im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten in jeder Beziehung rechtsgültig vertreten. Der Aktuar besorgt die Protokolle. Die Beisitzer können zu allen Aufgaben herangezogen werden.

Art. 19

Der Verwaltungsrat hat neben der Überwachung der Genossenschaft noch folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vertretung der Genossenschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht
- b) Wahl und Entlassung der Chefapotheker und des Kassiers und Festsetzung deren Besoldung
- c) Aufstellung der Geschäftsordnung und Reglemente, für die Angestellten der Genossenschaft
- d) Beschlussfassung über Mietverträge, Ausführung von Bauten bis zum Betrage von CHF 50'000.00
- e) Kontrolle der Rechnungsführung und Kassaverwaltung
- f) Anordnung und Aufstellung von Inventuren
- g) Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend Verzinsung und Anteilscheinkapitals

- h) Antrag an die Delegiertenversammlung über Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender Apotheken

c) Die Geschäftsleitung

Art. 20

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Art. 21

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft. Sie leitet die Geschäfte selbständig in kollegialer Weise unter eigener Verantwortung, soweit sie dabei nicht durch die Statuten oder Beschlüsse, die in den Kompetenzen des Verwaltungsrates liegen, eingeschränkt ist.

Art. 22

Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der erhaltenen Aufträge. Sie erstattet dem Verwaltungsrat mindestens vier Mal jährlich Bericht. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass:

- a) Ihre Protokolle regelmässig geführt werden.
- b) Die Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäss geführt werden.
- c) Die Gewinn- und Verlustrechnung über die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt, und dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle unterbreitet werden.
- d) Die Anmeldungen beim Handelsregister erfolgen.

Art. 23

Die Geschäftsleitung hat neben anderen folgenden Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über sämtliche Ausgaben, Abschluss aller Verträge die periodische Ausgaben zur Folge haben, im Rahmen der Kompetenzen, die ihr vom Verwaltungsrat übertragen sind.
- b) Vornahme von einmaligen Ausgaben (Liegenschaftsreparaturen etc.) bis zum Betrag von CHF 5'000.00.
- c) Anstellung und Entlassung von Angestellten, Festsetzung ihrer Besoldung mit Ausnahme der Chefapotheker und des Kassiers, deren Anstellung und Besoldung in die Kompetenz des Verwaltungsrates fällt.
- d) Versicherung des Personals bei der Versicherungsanstalt der Coop Schweiz oder Aufnahme in die eigene Sparversicherung.

Art. 24

Die Geschäftsleitung erlässt die erforderlichen Reglemente und verteilt die Geschäftsführung unter die einzelnen Mitglieder.

d) Die Kontrollstelle

Art. 25

(Art. 907, 908, 909 OR). Die Kontrollstelle besteht aus der Treuhandabteilung der Coop Schweiz, eventuell ihrer Rechtsnachfolgerin. Dazu wählt die Delegiertenversammlung drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Ein Mitglied führt als Präsident den Vorsitz und ist unbeschränkt wählbar. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtsdauer drei Jahre, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet. Die Treuhandabteilung der Coop Schweiz hat die alljährliche Gewinn- und

Verlustrechnung und die Bilanz zu überprüfen, während die übrigen Mitglieder auch Zwischenrevisionen vornehmen und zu diesem Zweck die Bücher und Belege prüfen. Der Verwaltungsrat kann aber auch für Spezialuntersuchungen besondere Experten von Fall zu Fall beiziehen.

V.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft

Art. 26

Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden aufgebracht:

- a) Durch das Anteilscheinkapital
- b) Durch die Rücklagen aus den Betriebsergebnissen
- c) Durch Aufnahme von Darlehen bei den Mitgliedern und bei Banken, anderen Finanzierungsinstituten und Privaten
- d) Durch Ausgabe von Obligationen

Art. 27

Der Verwaltungsrat hat für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen, unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Aus dem Reinertrag sollen zuerst die gesetzlichen Reserven (Art. 860 OR) gebildet werden. Vom restlichen Überschuss kann die Delegiertenversammlung eine Rückvergütung auf den Warenbezügen der Kollektivmitglieder beschliessen.

Art. 28

Die Delegiertenversammlung ist befugt, Vermögensteile zur Errichtung von Stiftungen oder Fonds für gemeinnützige Wohlfahrts- und Genossenschaftszwecke, insbesondere auch für Fürsorgemassnahmen für die Angestellten, anzuordnen.

Art. 29

Die gemäss Art. 22 c) und nach den Vorschriften des Gesetzes zu erstellende Jahresrechnung ist alljährlich auf den 30. Juni abzuschliessen und rechtzeitig der Kontrollstelle vorzulegen.

Art. 30

Alle Zinsguthaben auf Anteilscheine, welche innerhalb fünf Jahren nach Verfall nicht erhoben werden, sind verjährt und fallen dem Reservefonds zu.

VI.

Statutenrevision, Auflösung der Genossenschaft

Art. 31

Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Jede Revision ist vom Verwaltungsrat vorzubereiten und an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten. In der Einladung für die Delegiertenversammlung zur Statutenrevision ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der stimmenden Mitdelegierten.

Art. 32

Ein Antrag auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 33

Nach beschlossener Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung den Modus der Liquidation, wählt die Liquidatoren und stellt die Befugnisse derselben fest. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation kann nur zu Zwecken der Krankenfürsorge

verwendet werden. Über die Art der Verwendung in diesem Sinne beschliesst die Delegiertenversammlung.

Schaffhausen, am 30. Oktober 1970
(ersetzen die Statuten vom 21. April 1944)

* Revision der Art. 4, 9 und 16 anlässlich der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2006